

der eigenen Regierung ist damit nicht beseitigt, sondern nur durch die Kriegsgewalt suspendirt, letztere ist als provisorische Nothgewalt anzusehen und reicht nur so weit, als die Kriegszwecke es erheischen. Durch die Okkupation werden auch keineswegs alle Gesetze des Heimathsstaates aufgehoben; sie dauern fort, soweit sie mit dem Zwecke der kriegerischen Okkupation vereinbar sind und nicht von dem besetzenden Feinde ausser Kraft gesetzt werden. Dagegen haben die von der heimischen Staatsgewalt nach der Okkupation erlassenen neuen Gesetze in dem vom Feinde besetzten Gebiete keine Geltung, da dieselbe in ihrer Wirksamkeit thatsächlich suspendirt ist. Die besetzende feindliche Gewalt übt die gesetzgebende Gewalt in dem okkupirten Lande nur so weit, als es die kriegerischen Zwecke nöthig machen. Diese Gesetze verlieren aber ihre Kraft mit dem Aufhören der Okkupation; sie werden definitiv mit der erfolgten Abtretung.

Erst durch die Abtretung der betreffenden Gebietstheile durch den besiegten Staat verwandelt sich die thatsächliche, aber mit bestimmten Rechtswirkungen verbundene Besetzung in wirkliches Staatseigenthum. Für das dem Generalgouvernement unterstellte Gebiet trat diese Veränderung erst mit dem Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 und zwar mit dem Austausch der Ratifikationen ein, welcher am 2. März 1871 erfolgte. Mit diesem Tage sind die abgetretenen Gebiete in das Staatseigenthum des deutschen Reiches übergegangen; sie haben aufgehört, ein Theil Frankreichs zu sein. Diese Abtretung ist dann im definitiven Frieden vom 10. Mai 1871 nur bestätigt worden. Während das Generalgouvernement diese Lande lediglich als militärisch besetzte Gebiete beherrscht hatte, wobei es auch in gewissem Umfange die gesetzgebende Gewalt ausübte, fand die erste staatsrechtliche Organisation des Landes durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 statt.

§ 372.

3) Das Gesetz vom 9. Juni 1871 und die sogenannte kaiserliche Diktatur.¹

Die oben erwähnten Gebietstheile wurden von Frankreich an das seit dem 1. Januar 1871 bestehende deutsche Reich »en toute

¹ Den besten Kommentar zu diesem Gesetze geben die Verhandlungen und Drucksaachen des deutschen Reichstages I Session 1871, Nr. 61, abgedruckt in Hirth's Annalen 1871 unter dem Titel: »Die Wiedervereinigung von Elsass und Lothringen mit dem deutschen Reich« S. 846—958. Besonders wichtig sind die

souveraineté et propriété abgetreten. Letzterem stand daher die freieste Verfügung über dieselben zu und es liessen sich verschiedenartige Möglichkeiten denken, das staatsrechtliche Verhältniss derselben zu ordnen. Man konnte aus ihnen einen neuen Bundesstaat bilden oder man konnte sie einem bestehenden Bundesstaate überweisen oder man konnte sie zwischen mehreren Bundesstaaten vertheilen. Hätte man einen dieser Wege gewählt, so hätten sich diese neuerworbenen Gebietstheile in den bestehenden staatsrechtlichen Bau des deutschen Reiches stilgerecht einfügen lassen. Es wäre dann zu den 25 Bundesstaaten nur ein 26. hinzugetreten, oder es wären bestehende Bundesstaaten in ihrem Gebiete vergrößert worden. Keiner dieser Wege wurde gewählt, sondern ein dritter eingeschlagen, dessen Beschreiten allerdings in die Reichsverfassung eine Anomalie hineinrug. Aus praktisch politischen Gründen glaubte man sich aber über diese Bedenken hinwegsetzen zu können und machte die neuerworbenen Gebiete zu einem sogenannten Reichslande, ohne sich über die Tragweite dieses Begriffes völlig klar zu sein; vielmehr schwebte dabei die ideale Auffassung vor, dass das, was mit gemeinsamer Kriegsarbeit aller Deutschen erworben sei, auch keinem deutschen Einzelstaate zu Gute kommen dürfe, sondern Gemeingut des deutschen Reiches bleiben müsse.

Obgleich Elsass-Lothringen durch den Friedensschluss für immer mit dem deutschen Reiche vereinigt worden war, so hielt man es doch für unmöglich, die Reichsverfassung in diesen Gebieten sogleich einzuführen. Dies sollte erst am 1. Januar 1873 erfolgen, wurde aber bis auf den 1. Januar 1874 verschoben. Bis dahin wurde ein provisorischer Zustand angeordnet, welchen man als »die kaiserliche Diktatur« bezeichnet hat. Der Kaiser übte darnach die gesammte Staatsgewalt in Elsass-Lothringen im Namen des Reiches aus, auch die gesetzgebende Gewalt, nur ist er beim Erlasse von Gesetzen an die Zustimmung des Bundesrathes, nicht des Reichstages, gebunden. Nur in einem Falle ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, nämlich wenn es sich um Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsass-Lothringen handelt, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird (§ 3). Durch Verordnung des Kaisers können mit Zustimmung des Bundesrathes einzelne Theile der Verfassung schon

Ausführungen des Fürsten Bismarck, des Ministers Delbrück, des Berichterstatters Lamey, und die hervorragende Rede von H. v. Treitschke in geschichtlich-politischer Beziehung.

früher eingeführt werden. Artikel 3 der Reichsverfassung (das Bundesindigenat betreffend) tritt sogleich in Kraft. Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (§ 4).

In dieser Zeit wurde die Verwaltung des Reichslandes zuerst organisirt. Im Bundesrathe wurde ein besonderer Ausschuss für Elsass-Lothringen gebildet. Verantwortlicher Minister war der Reichskanzler, welcher für Elsass-Lothringen eine besondere Abtheilung im Reichskanzleramt errichtete. Die Organisation der Gerichte erfolgte durch das Gesetz vom 14. Juni 1871, wobei das Oberhandelsgericht an die Stelle des Pariser Kassationshofes trat. Die Verwaltungsbezirke und Behörden im Lande wurden durch das Gesetz vom 30. December 1871 organisirt. Im Ganzen wurde das französische Verwaltungsrecht nebst der Organisation der Behörden beibehalten. Als oberste Spitze der Verwaltung im Lande wurde ein Oberpräsident eingesetzt, welchem nicht nur die Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung, sondern auch viele eigene Verwaltungsbefugnisse, auch manche Funktionen übertragen wurden, welche früher den Ministern zugestanden hatten. Ihm wurde besonders durch § 10 des Gesetzes die ausserordentliche Befugnis beigelegt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle erforderlichen Maassregeln zu treffen, namentlich die Rechte auszuüben, welche das französische Gesetz vom 9. August 1849 den Militärbehörden für den Fall des Belagerungszustandes überweist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des französischen Staatsraths wurde einem aus den Räten des Oberpräsidiums gebildeten »kaiserlichen Rathe« in Elsass-Lothringen übertragen. An die Stelle der Präfekten traten die Bezirkspräsidenten, an die Stelle der Unterpräfekten die Kreisdirektoren mit mannigfach erweiterten Amtsbefugnissen.

Auch wurden in dieser Zeit einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes im Reichslande eingeführt, dies geschah mit den Bestimmungen über das Zollwesen, das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, in Betreff der Verpflichtung zum Kriegsdienste. Auch eine

ganze Reihe von andern Reichsgesetzen wurde auf diesem Wege in Elsass-Lothringen recipirt, z. B. das Gesetz über die Rechtshilfe vom 21. Juni 1869, das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869, das Festungsrayongesetz vom 21. December 1871 u. s. w.

§ 373.

4) Elsass-Lothringen unter der Herrschaft der Reichsgesetzgebung.

Durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 trat mit dem 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in Elsass-Lothringen in Kraft. Dadurch wurde Elsass-Lothringen nicht erst Reichs- oder Bundesgebiet. Dies war es schon seit dem 2. März 1871, aber es wurde jetzt ein den Gebieten der 25 Bundesstaaten gleichberechtigtes Gebiet, für welches alle neu erlassenen Reichsgesetze von selbst mit in Kraft treten, die Elsass-Lothringer wurden nicht erst 1874 Reichsunterthanen, wohl aber aktive gleichberechtigte Staatsbürger, welche 15 Abgeordnete in den Reichstag zu wählen haben und damit den ihnen angemessenen Antheil an der Mitbildung des Reichswillens erhielten.

Die Hauptveränderung trat mit dem 1. Januar 1874 auf dem Gebiete der Gesetzgebung ein. Zur Erlassung eines Landesgesetzes bedurfte es von nun an eines Reichsgesetzes, doch durfte der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt war, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, welche jedoch dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden mussten und ihre Wirksamkeit verloren, wenn er seine Zustimmung versagte, doch durften solche Nothverordnungen nicht eine Veränderung der Verfassung oder eines in Elsass-Lothringen geltenden Reichsgesetzes oder Anleihen und Garantien zu Lasten des Reiches zum Gegenstand haben.

Da in dem Gesetze vom 9. Juni 1871 ausdrücklich gesagt ist, dass mit der Einführung der Reichsverfassung auch in solchen Angelegenheiten, die in den Bereich der Landesgesetzgebung gehören, der Weg der Reichsgesetzgebung einzuhalten ist, so muss angenommen werden, dass von dem regelmässigen Gange der Reichsgesetzgebung keine Ausnahme gemacht werden sollte. Es genügt daher die Uebereinstimmung von Bundesrath und Reichstag, während der Kaiser nicht mehr als besonderer Faktor der Reichsgesetzgebung erscheint.